

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Simon Weiß (PIRATEN)**

vom 13. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2015) und **Antwort**

Gewinnspielsatzung und Aufsichtspflicht der Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a) Welche Anbieter von Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen operierten oder operieren seit 2010 innerhalb der Zuständigkeit der MABB?

Zu 1. a): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Gewinnspielsendungen i.S.d. RStV im Fernsehen wurden seit 2010 innerhalb der Zuständigkeit der MABB von Pro7 („Nightloft“, „Quizbreak“) und AstroTV angeboten.

Im Hörfunk wurde die Gewinnspielsendung Turboquiz im Programm von verschiedenen Anbietern ausgestrahlt.

Gewinnspiele i.S.d. RStV werden seit 2010 von einer Vielzahl der Rundfunkveranstalter (Fernsehen und Radio) angeboten und sind weitgehend unproblematisch.

Zudem beteiligte sich die MABB an bundesweiten Arbeitsgruppen zum damaligen Programm von 9Live, das 2011 den Sendebetrieb einstellte und wirkte federführend an der Auslegungsrichtlinie zur Gewinnspielsatzung (GWS) mit.“

b) In welcher Form werden die Auskunfts- und Vorlagepflichten laut §12 der Gewinnspielsatzung seitens der Anbieter erfüllt?

Zu 1. b): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Anbieter von Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen haben gem. § 12 GWS der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

1. eine ausführliche Erläuterung etwaiger angewandter Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich etwaiger Varianten,
2. die allgemeinen Teilnahmebedingungen unter Angabe ihrer Veröffentlichung,
3. etwaige interne, die Veranstaltung der Sendung und die Durchführung der Spiele betreffende Dienstanweisungen,
4. zur Prüfung des technischen Auswahlmechanismus gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 technische Protokolle über Funktion und konkrete Anwendung eines etwaigen Auswahlmechanismus (wie beispielsweise Angaben zum Vorzählfaktor),
5. Belege über das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen gem. § 5 Abs. 2 Satz 2,
6. einen schriftlichen Nachweis über tatsächliche Gewinner sowie über ausgezahlte Gewinnsummen,
7. ausführliche Lösungsskizzen einzelner Spiele sowie ggf. Referenzen,
8. Belege für die Veröffentlichung von Spieldauflösungen gem. § 9 Abs. 6 Satz 2.

Werden diese Informationen angefordert, stellt der Rundfunkanbieter diese schriftlich zur Verfügung.“

c) In welcher Form und mit welchem Personaleinsatz wird die Einhaltung der Auskunfts- und Vorlagepflicht geprüft und in welcher Frequenz?

Zu 1. c): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die Vorlage erfolgt im Falle einer Programm-Beschwerde oder einer eigenständigen Überprüfung im Rahmen des Aufsichtsverfahrens (auf Verlangen). Eine regelmäßige Vorlage außerhalb von Aufsichtsverfahren wird nicht eingefordert.

Für die Aufsicht im Bereich Gewinnspiele sind eine feste und ein freier Mitarbeiter/in zuständig.“

d) Wo sind diese Prüfergebnisse dokumentiert?

Zu 1. d): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die Auskünfte der Anbieter sind Teil der Akte zum jeweiligen Aufsichtsverfahren.“

2. a) Wie viele Beschwerden gab es seit 2010 zur Verletzung der Gewinnspielsatzung, gegen welchen Anbieter (bitte auflisten nach Jahr, Herkunft der Beschwerde, Anbieter und Verstoß gegen welchen Paragraphen der Gewinnspielsatzung sowie dem Ergebnis der Prüfung und ggf. verhängter Bußgelder)

Zu 2. a): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat in der Anlage zu Frage 2. a) die Beschwerden aufgelistet und hierzu Folgendes ausgeführt:

„Wiederholt gab es Zuschauerbeschwerden über das Programm von AstroTV, unter anderem wegen möglicher Verstöße gegen die GWS. Auch in eigenen Stichprobenuntersuchungen hat die MABB mögliche Verstöße gegen die GWS festgestellt. Es wurden Aufsichtsverfahren eingeleitet und der Sender zur Einhaltung der GWS aufgefordert. Derzeit liegen gegen AstroTV ca. 100 Beschwerden vor, die im Hinblick auf die Einhaltung der GWS und dem RStV geprüft werden. Die Beschwerden zielen auf eine Überprüfung der Sendelizenz und auf einen möglichen Lizenzentzug für AstroTV ab. Ferner läuft eine Online-Petition für den Entzug der Sendelizenz. Die Hauptkritikpunkte sind unter anderem die Call In-Sendungen in Kombination mit der Nutzung von teuren Mehrwertnummern für Off Air-Beratungen, der fragwürdige Nutzen der esoterischen Angebote insgesamt bis hin zur der Ausnutzung der persönlichen Notlagen und Unsicherheiten der Betroffenen. Kritiker fordern einen besseren Schutz der Verbraucher vor möglicherweise psychisch-seelisch wie auch finanziell nachteiligen Angeboten der Questico AG.

Gerade im Bereich Esoterik ist die Abgrenzung zwischen Erlaubtem, wenn auch nicht dem Mainstream Entsprechenden, und klaren Verstößen jedoch oftmals schwierig. Da die möglichen Verstöße nicht immer (ausschließlich) rundfunkrechtlicher Natur sind, ist häufig auch der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. in den Feststellungsprozess mit eingebunden.

Problematisch sind häufig Aussagen, die von sogenannten Heilern getätigt werden und die sich auf Krankheiten bzw. Funktionsstörungen beziehen. Unproblematisch ist ein Angebot, wenn kein Heilversprechen abgegeben wird. Solange Beschreibungen assoziativ bleiben und sich ausschließlich im Bereich der Esoterik und damit im Bereich des Glaubens und der persönlichen Erfahrungen bewegen, wenn Aussagen und Wirkungen in ihrer Anlage im Bereich der Spiritualität bleiben, ist das Angebot rechtlich gesehen nicht zu beanstanden. Es bleibt jedem

Menschen unbenommen, ob er sich diesen Vorstellungen anschließt oder nicht. Eine Irreführung oder ein Schaden für den Verbraucher kann in diesem Fall nicht abgeleitet werden, wenn sich die beworbenen Produkte im Bereich des Glaubens bewegen, der keiner regulatorischen Einschränkung unterliegt. Anders wäre es, wenn eine gesundheitsfördernde Wirkung versprochen würde, also wenn Heilungsversprechen als eine Tatsache aufgestellt würden. Solche Aussagen wären unzulässig und würden von der MABB als ausführende Medienanstalt auf Grund eines ZAK-Beschlusses in einem medienrechtlichen Aufsichtsverfahren geahndet.“

b) In welcher Form und mit welchem Personaleinsatz werden entsprechende Beschwerden "von außen" innerhalb der MABB geprüft?

Zu 2. b): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Programmbeschwerden „von außen“ werden von der MABB zeitnah durch eigene Mitarbeiter und externe Gutachter geprüft. Es erfolgt eine Auswertung der Mitschnitte, eine Protokollierung möglicher Verstöße und ggfs. das Einleiten eines Aufsichtsverfahrens und die Einbringung in die ZAK.

Bei Verstößen wird auf Beschluss der ZAK ein aufsichtsrechtliches Verfahren durch die MABB eingeleitet, das zu Beanstandungen, Bußgeldern oder gar zum Lizenzentzug führen kann. Demgemäß wurden bei festgestellten Verstößen in der Vergangenheit Aufsichtsverfahren eingeleitet und parallel das konstruktive Gespräch mit dem Veranstalter gesucht, um Missstände zu beheben. Dies führte unter anderem 2008 zur Erklärung einer Selbstverpflichtung durch AstroTV, die einigen zentralen Kritikpunkten der Landesmedienanstalten Rechnung trägt. So hat AstroTV z.B. die Überwachung der internen Selbstkontrolle, was das Auftreten von Beraterinnen und Beratern angeht, erheblich verbessert. Auch die Grenzen des Beratens im Falle von offensichtlich akuten persönlichen Notfällen von Anruferinnen und Anrufern wurden erheblich eingeeengt. Weitere inhaltliche Bestandteile der Selbstverpflichtung sind die Kommunikation der Kosten, der Ausschluss Minderjähriger, die Sicherstellung des Auswahlmechanismus, Mitmachregeln, Irreführung, Falschinformation und Wahlwiederholung.“

c) Mit welcher durchschnittlichen Bearbeitungszeit werden Beschwerden gegen die Gewinnspielsatzung geprüft?

Zu 2. c): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die Bearbeitung einer Beschwerde beginnt unmittelbar nach deren Eingang bei der MABB. Die Bearbeitungszeit ist unter anderem abhängig vom Umfang der Beschwerde, dem Zeitpunkt der Beschwerde und der Schnelligkeit der Vorlage der Mitschnitte und Stellung-

nahme der Veranstalter zu Anhörung. Im Durchschnitt beträgt die Bearbeitungszeit mehrere Wochen.

Die MABB fordert nach Zuschauerbeschwerden die betreffenden Programm-Mitschnitte des Veranstalters an und überprüft diese auf die Einhaltung der rundfunkrechtlichen Bestimmungen. Daneben führt die MABB im Rahmen ihrer Programmaufsicht wiederholt eigene Stichproben und Schwerpunktuntersuchungen durch.

Sollte eine Verstoßvermutung vorliegen, prüft die ZAK, ob diese Vermutung zutreffend ist und der Sender gegen die medienrechtlichen Bestimmungen verstoßen hat. Wird durch die ZAK ein Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) oder die Gewinnspielsatzung (GWS) festgestellt, wird durch die MABB als ausführende Medienanstalt eine Beanstandung ausgesprochen und ggf. ein Bußgeldverfahren geführt. Zum Entzug einer Sendeerlaubnis kann es kommen, wenn die in § 31 MStV genannten Bedingungen erfüllt sind. Unter anderem ist festgelegt, dass ein Veranstalter nach wiederholter Beanstandung erneut Inhalte verbreitet, die gegen geltendes Recht verstoßen bzw. sonst in schwerwiegender Weise gegen rechtliche Verpflichtungen verstößt, die nach diesem Staatsvertrag oder nach einer auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidung bestehen. Ein Lizenzentzug ist immer die letzte Maßnahme und an hohe Hürden gebunden, da er einen weitreichenden Eingriff in die Rundfunkfreiheit bedeutet.

Zurzeit kommt es vor allem in Zusammenhang mit AstroTV zu einer Vielzahl von Beschwerden, was die Bearbeitungszeit unter Umständen verlängert.“

d) In welcher Form erfolgt eine Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die beschwerende Person oder Institution sowie an die Öffentlichkeit?

Zu 2. d): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die MABB informiert die Beschwerdeführer schriftlich über den Ausgang der Prüfung bzw. des Aufsichtsverfahrens. Die Öffentlichkeit wird bei Beanstandungen über die Entscheidungen der ZAK informiert.“

3. a) Erfolgte seit 2009 eine Evaluation der bestehenden Gewinnspielsatzung seitens der MABB oder im Rahmen der Kooperation aller Landesmedienanstalten? Wenn ja, in welcher Form ist diese zugänglich?

Zu 3. a): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die MABB war 2010-2011 federführend an der Ausarbeitung der Anwendungs- und Auslegungsregeln zur Gewinnspielsatzung im Rahmen der ALM beteiligt. Die Auslegungsregeln sind öffentlich zugänglich, beispielsweise unter

http://www.diemedienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Satzungen/Anwendungs-_und_Auslegungsregeln_zur_GWS_v._9.8.2011.pdf“

b) Gibt es Überlegungen zur weiteren Bearbeitung der bestehenden Gewinnspielsatzung und wenn ja, welche sind dies und welche konkreten Schritte wurden hierzu bereits veranlasst?

Zu 3. b): Die um Auskunft gebetene Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„In der Vergangenheit gab es von Seiten der Landesmedienanstalten (AG Gewinnspiele) Überlegungen zur Änderung der Gewinnspielsatzung. Damit wollten die Medienanstalten auf die Entscheidung des BayVGH vom 28. Oktober 2009 reagieren, mit dem einzelne Bestimmungen dieser Gewinnspielsatzung, nicht zuletzt die Regelungen zu vergleichbaren Telemedien sowie medienverbraucherschutzbezogene Bestimmungen für unwirksam erklärt wurden. Über einen Entwurfsstatus gingen diese Überlegungen allerdings nicht hinaus. Ein Grund war, dass die Gewinnspielproblematik in den deutschen Programmen (vor allem nach der Einstellung des Sendebetriebs von 9Live) an Bedeutung und Fahrt verlor.“

Berlin, den 04. Mai 2015

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2015)

2010

Anbieter	Anlass	Verstoß gegen
ProSieben	25.02.2010 Model WG	kein Verstoß
MTV	10.03.2010 Verlosung Southpark	§ 41 RStV, aber eingestellt
ProSieben	18.03.2010 Quizbreak	kein Verstoß
ProSieben	16.08.2010 Quizbreak	kein Verstoß
ProSieben	27.08.2010 Nightloff	kein Verstoß
ProSieben	17.09.2010 Nightloff	kein Verstoß
Berliner Rundfunk	26.09.2010 Turboquiz	kein Verstoß
ProSieben	15.10.2010 Nightloff	kein Verstoß
ProSieben	21.10.2010 Quizbreak	§ 10 und 11 GWS, OWI
Astro TV	05.12.2010 Gewinnspiel	kein Verstoß

2011

Anbieter	Anlass	Verstoß gegen
BB Radio	08.01.2011 Kohle Countdown	kein Verstoß
ProSieben	15.02.2011 Quizbreak	kein Verstoß
ProSieben	02.03.2011 Nightloff	kein Verstoß
ProSieben	19.04.2011 Quizbreak	kein Verstoß

2012

Anbieter	Anlass	Verstoß gegen
ProSieben	12.01.2012 Unser Star für Baku	kein Verstoß
ProSieben	02.02.2012 Unser Star für Baku	kein Verstoß
DMAX	23.02.2012 Gewinnspiel	kein Verstoß
Astro TV	22.08.2012 Gewinnspiel	kein Verstoß
Astro TV	27.11.2012 Gewinnspiel	kein Verstoß

2013

Anbieter	Anlass	Verstoß gegen
ProSieben	20.07.2013 Schlag den Star	kein Verstoß

2014

Anbieter	Anlass	Verstoß gegen
Radio Energy	26.01.2014 Call In Gewinnspiel	noch offen
ProSieben	16.02.2014 Schlag den Raab	noch offen
BB Radio	15.06.2014 Gewinnspiel	noch offen

2015

Anbieter	Anlass	Verstoß gegen
ProSieben	20.12.2014 Schlag den Raab	noch offen
BB Radio	27.01.2015 Auslosung	kein Verstoß
Radio Energy	17.04.2015 Turboquiz	noch offen